

# **Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung)**

Vom 25. Januar 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 27. Juli 2011 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf Grund der §§ 2 und 7 der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung (LVNV) vom 14. Mai 2004 (Brem. GBl. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), am 25. Januar 2011 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflich tätigen Lehrenden in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt

- Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten,
- die Präsenzpflcht,
- die Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit bei wechselndem Lehrbedarf,
- den Zeitraum der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- die Mitteilungspflichten über die Durchführung von Lehrveranstaltung,
- die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weitere Aufgaben und die Wahrnehmung von Funktionen

der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrenden. Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lektorinnen und Lektoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

## **§ 2 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des zuständigen Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem Zweck vom Fachbereich übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an der Lehre in dualen Studiengängen nach § 4 Absatz 12 BremHG, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie der Betreuung der Studierenden sowie an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beteiligen. Sie wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mit und beteiligen sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Absatz 1 gilt für Lektorinnen und Lektoren sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen entsprechend.

## **§ 3 Präsenzpflcht**

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden müssen an diesen Tagen in einem Ihren Pflichten

nach Satz 1 angemessenen Zeitraum in der Hochschule erreichbar sein. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen die Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Hochschule erreichbar sein. Daneben wirkt die Dekanin oder der Dekan darauf hin, dass die Lehrenden auch in dieser Zeit in angemessenem Umfang in der Hochschule anwesend und erreichbar sind.

#### **§ 4 Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf**

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Dekan oder die Dekanin den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Lehrtätigkeit darf dabei 50% der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht über- oder unterschreiten. Die Lehrverpflichtung muss in der Regel innerhalb von zwei Jahren entsprechend ausgeglichen und erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

#### **§ 5 Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu den Modulen bzw. in den Diplomstudiengängen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, zu informieren, wenn an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende gemeldet sind. Der Dekan oder die Dekanin kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit den Lehrenden die Möglichkeit der Übernahme eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die vollständige oder teilweise Anrechnung einer nicht weitergeführten oder ersetzten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin.

(3) Die Lehrenden sind in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email vorab zu unterrichten, wenn Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Die Lehrenden sind auch verpflichtet, dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen, wenn sie absehbar ihre Lehrveranstaltungen nicht durchführen können.

#### **§ 6 Lehrnachweis**

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben. Die Erklärung ist dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen, der oder die sie im Hinblick auf die Lehrangebotsgestaltung der Fakultät überprüft. Der Dekan oder die Dekanin legt die Erklärung mit einer Stellungnahme dem Rektor oder der Rektorin vor.

(2) Der Rektor oder die Rektorin legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des oder der Lehrenden:

a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Veranstaltungen,

b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und der Wochen oder Tage, an denen die einzelnen Veranstaltungen abgehalten werden sollten und tatsächlich abgehalten wurden,

c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung von mehreren Lehrenden an

einer Veranstaltung.

2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung des oder der Lehrenden:

- a) Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden;
- b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
- c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.

Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen auf Basis der Lehrveranstaltungsplanung vom Fachbereich vorbereitet werden; der oder die Lehrende überprüft die Angaben des Fachbereichs, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

### **§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Satz 3 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden. Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag durch den Rektor oder die Rektorin ermäßigt werden:

1. Konrektoren und Konrektorinnen in der Regel um bis zu 75 v.H.
2. Dekane und Dekaninnen um bis zu 50 v.H.
3. Studiendekane und Studiendekaninnen um bis zu 50 v.H.
4. stellvertretende Dekane und Dekaninnen um bis zu 25 v.H.

Die Ermäßigung nach Nummer 2 kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände überschritten werden, wenn dies auf Antrag der Rektorin oder des Rektors durch den Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt worden ist. Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, kann die Lehrverpflichtung nur bis zur Höchstgrenze von 100 v. H. herabgesetzt werden. Die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen, die zugleich als Kooperationsprofessoren oder Kooperationsprofessorinnen an einer nach Artikel 91b des Grundgesetzes geförderten Forschungseinrichtung tätig sind, kann für die Dauer der Kooperationsprofessur auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Studienfachberatung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann der Rektor oder die Rektorin unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(3) Soweit in der Lehreinheit, welcher die bzw. der betreffende Lehrende zugewiesen ist, das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen, nach entsprechender Erklärung des Dekans oder der Dekanin gesichert ist, kann der Rektor oder die Rektorin für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewähren:

1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können Ermäßigungen gewährt werden, die acht Semesterwochenstunden<sup>1</sup> im Einzelfall nicht überschreiten sollen.
2. Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen können Ermäßigungen in dem genannten Umfang gewährt werden:
  - a. Leitung der Abteilung einer Fakultät gemäß § 18 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen bis zu 25% der Lehrverpflichtung
  - b. Wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit nach § 92 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz bis zu 50% der Lehrverpflichtung
  - c. Leitung eines Studiengangs gemäß § 19 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen mit einer Zulassungszahl von
 

bis zu 50 Studierenden	2 Semesterwochenstunden
mehr als 50 Studierenden	3 Semesterwochenstunden

Im Fall der Leitung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.
  - d. Beauftragter für das Auslandsstudium (Akquisition von Studienplätzen an ausländischen Partnerhochschulen, Kontakt zu den Partnerhochschulen, Ansprechpartner für die Studierenden im Auslandsstudium sowie für die Austauschstudierenden der Partnerhochschulen) in Studiengängen mit einer Zulassungszahl von
 

bis zu 50 Studierenden	1 Semesterwochenstunden
von mehr als 50 Studierenden	2 Semesterwochenstunden

Im Fall der Betreuung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.
  - e. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines neuen Studiengangs bis zur Aufnahme des Studienbetriebs bis zu 25 % der individuellen Lehrverpflichtung
  - f. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen (z.B. dezentrale Frauenbeauftragte), die zusätzlich zur Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten nicht übernommen werden können, bis zu zwei Semesterwochenstunden.

(4) Die Summe aller gewährten Ermäßigungen nach Absatz 3 darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen der Hochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung) vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2005 S. 5) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungsstunden pro Woche der festgelegten Lehrveranstaltungszeit des Semesters